



# **Mindestanforderungs-Ordnung an die Haltung von Akita**

## Mindestanforderung an die Haltung von Akita

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 18.05.2006 (BGB.I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes v. 09.12.2010 (BGBL. I S. 1934) verlangt, dass:

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat,  
und
2. er die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,  
und
3. er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von **Mindestanforderungen**, die an Akita Halter/Züchter im Japan Akita e.V. (JA) und an die Haltung und Unterbringung von Zuchthunden und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des JA, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Hauptzuchtwart weiterleiten müssen.

### Begriffsbestimmungen:

Welpen:	Akita bis zur 16. Lebenswoche
Zuchthunde:	- Akita im zuchtfähigen Alter (analog der VDH/JA-Zuchtordnung) - Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben - Akita, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben
Züchter:	Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Akita, der im Japan Akita e.V. einen eingetragenen internationalen Zwinger Namensschutz besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Akita züchtet
Zwinger:	im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der JA gem. den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines international geschützten Zwinger Namens

### A. Ernährung

„Angemessene Ernährung“ bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Akita informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss.

Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen bzw. findet Unterstützung durch Fortbildungsveranstaltungen des Japan Akita e.V.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futter auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

### B. Pflege

Die rassespezifische Pflege eines Akita muss beinhalten:

- a. regelmäßige Fellpflege, insbesondere zum Zeitpunkt des Haarwechsels
- b. Kontrolle, bzw. Reinigung des Gebisses von Zahnstein
- c. Kontrolle der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten)

- d. Krallenpflege, falls notwendig regelmäßiges Beschneiden der Krallen
- e. Sauberkeit der Ohren und Augen
- f. regelmäßige Impfungen.

Bei Kontrollen eines Zwinger muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können dem Züchter durch den Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

### **C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung**

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination untereinander möglich:

- I. Haltung in Haus und Garten
- II. Haltung in offenen oder teilweise offenen Zwingern
- III. Haltung im Hundehaus, in artgerecht ausgebauten Scheunen, Stallungen oder Garagen.

Der Japan Akita e.V. bevorzugt die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus, mit entsprechenden Auslaufmöglichkeiten im Garten. Dabei ist auf größtmögliche Sozialisierung besonders zu achten.

- I. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, einer artgerecht ausgebauten Scheune, Stall oder Garage kann **nur** unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

- 1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
  - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume zugfrei sein.
  - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich alle Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
  - c. Jedem Hund müssen mind. 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund sind 12 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.
  - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der, selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 30 m<sup>2</sup> sein muss.
  - e. Das Hundehaus oder die Garage etc. sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20° C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt I.1.f. Satz 2 u. 3.
  - f. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
  - g. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.  
Diese Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:

- Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von 6 Hunden nicht kleiner als 12 m<sup>2</sup> sein.
  - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.
  - An der Wurfkiste muss ein der Wurfgröße entsprechender Auslauf angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigendem, desinfizierbarem Bodenbelag versehen ist.
  - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
  - Der Wurf- und Aufzuchttraum muss auf ca. 18 - 20° C temperierbar sein; evtl. ist eine zusätzliche Heizquelle in Form einer Rotlichtlampe über der Wurfkiste bzw. Heizplatte unter der Wurfkiste erforderlich.
  - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mind. 1/8 der Bodenfläche betragen.
  - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freilauf haben, der wie unter I.3. beschrieben beschaffen sein sollte.
- h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen gut zu belüften sein.
- i. In allen wie zuvor beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
  3. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglichkeit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich der Auslauffläche sollte Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
  4. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, wird es nicht genehmigt, wenn die Aufzucht der Welpen und die Haltung der erwachsenen Hunde nicht in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses des Züchters bzw. Halters erfolgen können.
  5. Jedem Hund muss täglich mind. 2 Stunden die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Züchter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen sollte. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.
  6. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden. Diese Zuwendung muss vom Züchter, oder einer mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugsperson ausgehen. Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichend Kontakt mit zwingerfremden Personen. Körperliche Kontakte sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

7. Die Forderung des § 2.2 TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgerechter Bewegung genommen wird. Auch ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
- II. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
1. Jedem Hund muss mindestens 8 m<sup>2</sup> Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund sind 12 m<sup>2</sup> hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mind. 30 m<sup>2</sup> haben und den Bedingungen des Punktes I.3 entsprechen.
  2. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
    - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf keine Feuchtigkeit eindringen, I.1.f gilt analog.
    - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
    - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.
    - d. Der Boden des Zwingers muss so beschaffen oder angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
    - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
  3. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollten wie unter I.3 beschrieben, beschaffen sein.
  4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum wie unter I.1. g. – i. beschrieben zur Verfügung steht.
  5. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I. 5. und 6. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
  6. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben, nicht zugelassen werden.
- III. Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind in speziellen Hunderäumen untergebracht (z.B. Souterrain oder Keller), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:
1. a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein.

- b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
  - c. Jedem Hund müssen mind. 8 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in demselben Raum gehaltenen Hund werden 12 m<sup>2</sup> mehr gefordert.
  - d. Die Räume sollten beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 – 20° C zu erreichen sein muss. Die Anbringung von Extra-Heizquellen in jeder Box ist eine andere mögliche Lösung.
  - e. Jedem Hund muss eine wärmegeämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht beheizt werden können, muss für jeden Hund eine wärmegeämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden.
  - f. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnung für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen. Die Räume müssen des Weiteren gut zu belüften sein.
2. Für tragende, werfende oder/und säugende Hündinnen und deren Wurf ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen des Punktes I.1. g. – i. entsprechen muss.  
Ist kein direkter Zugang zu einem Freilauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin die Möglichkeit zu ausreichendem Freilauf bieten.
  3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.
  4. Die Punkte I. 5. – 7. (Auslauf, Zuwendung, Haltung in Käfigen) gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

## D. Zuwiderhandlung

Ein Verstoß gegen die o. a. Mindestanforderung an die Haltung von Akita ist gem. § 8 der JA – Satzung zu ahnden.

Ein Verstoß, welcher eine Gefährdung der physischen oder psychischen Gesundheit darstellen kann, gilt als schwerwiegender Verstoß i. S. § 8 (2) 2. der JA – Satzung.

## E. Schlussbestimmungen

1. Teilnichtigkeit  
Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung über die Mindestanforderung an die Haltung von Akita insgesamt nach sich.
2. Gültigkeit und Inkrafttreten  
Diese Mindestanforderungs-Ordnung ist Satzungsbestandteil der JA –Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht München in Kraft.